

## Justizministerialblatt

## für das Land Brandenburg

## Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten Nr. 3-12. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2002

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Februar 2002 (3715-I.2)	31
Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Oranienburg und Wriezen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. Februar 2002 (4402E-IV.7/01)	36
Bekanntmachungen	
Jahresbericht 2001 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg - Justizprüfungsamt - vom 23. Januar 2002	37
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 4. Februar 2002	41
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 5. Februar 2002	41
Bestimmung der zuständigen Gerichte in den Fällen der Wiederaufnahme in Straf- und Bußgeldsachen	41
Personalnachrichten	
Ernennungen	42
29. Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	43
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	44
Ausschreibungen	45

Inhalt Seite

#### Rechtsprechung

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3
Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg §§ 32 Abs. 7 Satz 2, 45 Abs. 2 Satz 1
Zivilprozessordnung §§ 128, 495a, 513 Abs. 2
Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs bei einer Entscheidung "im schriftlichen Verfahren" ohne Mitteilung dieser Verfahrensart und eines Termins, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entspricht.\*
Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,

<sup>\*</sup> nichtamtlicher Leitsatz

#### Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

#### Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten Vom 4. Februar 2002 (3715-I.2)

I.

#### 1. Antrag auf Prozesskostenhilfe

- 1.1 Wird ein Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe vor der Geschäftsstelle zu Protokoll in einem Verfahren gestellt, in dem der Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe zu verwenden ist, so soll der Antragsteller auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Vordruck hingewiesen werden.
- 1.2 Hat eine Partei die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt, so sind die Akten dem Gericht vorzulegen.
- 1.3 Die in Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in Ehesachen, Folgesachen von Scheidungssachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft (Teil 1 Abschnitt V KV-GKG) bei einem normalen Verfahrensablauf voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten, bestehend aus den Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen oder Verfahrens- und Urteilsgebühr) sowie drei Anwaltsgebühren (§ 11 BRAGO) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer, können aus der dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden. Voraussichtlich entstehende weitere Auslagen werden dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabelle hinzuzurechnen sein.

#### 2. Mitwirkung der Geschäftsstelle

2.1 Verhältnisse und die dazugehörenden Belege sowie die bei der Durchführung der Prozesskostenhilfe entstehenden Vorgänge sind in allen Fällen unabhängig von der Zahl der Rechtszüge für jeden Beteiligten in einem besonderen Beiheft zu vereinigen. Das gilt insbesondere für Kostenrechnungen und Zahlungsanzeigen über Monatsraten und sonstige Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO).

In dem Beiheft sind ferner die Urschriften der die Prozesskostenhilfe betreffenden gerichtlichen Entschei-

dungen und die dazugehörigen gerichtlichen Verfügungen aufzubewahren. In die Hauptakten ist ein Abdruck der gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Jedoch sind zuvor die Teile der gerichtlichen Entscheidungen zu entfernen oder unkenntlich zu machen, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten. Enthält die gerichtliche Entscheidung keine Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, so kann die Urschrift auch zur Hauptakte genommen werden; in diesem Fall ist ein Abdruck im Beiheft aufzubewahren.

Das Beiheft sowie die darin zu verwahrenden Schriftstücke erhalten hinter dem Aktenzeichen den Klammerzusatz (PKH). Werden die Prozessakten zur Entscheidung über ein Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorgelegt, so ist den Akten das Beiheft beizufügen. Bei Versendung der Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Dienststellen und an den Prozessbevollmächtigten des Verfahrensgegners sowie bei der Gewährung von Akteneinsicht für den Verfahrensgegner oder für seinen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle ist das Beiheft zurückzubehalten.

- 2.2 Hat das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, so vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen der Partei "Prozesskostenhilfe mit/ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. \_\_\_\_\_".
- 2.3 Der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem sich das Beiheft befindet, obliegen die Anforderungen der Zahlungen mit Kostennachricht (Nummer 4.1) und die Überwachung des Eingangs dieser Beträge.
  - Ist der Zahlungspflichtige mit einem angeforderten Betrag länger als einen Monat im Rückstand, so hat ihn die Geschäftsstelle einmal unter Hinweis auf die Folgen des § 124 Nr. 4 ZPO an die Zahlung zu erinnern.
- 2.4 Dem Kostenbeamten sind die Akten unbeschadet der Bestimmungen der Kostenverfügung – vorzulegen, sobald
- 2.4.1 das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat,
- 2.4.2 die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe geändert worden ist,
- 2.4.3 das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz bestimmt hat,
- 2.4.4 das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen geändert oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben hat,
- 2.4.5 47 Monatsraten eingegangen sind.

- 2.5 Dem Rechtspfleger sind die Akten in folgenden Fällen vorzulegen:
- 2.5.1 nach Eingang der auf die Absendung der Kostennachricht (Nummer 4.5) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO),
- 2.5.2 wenn die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate im Rückstand ist (§ 124 Nr. 4 ZPO),
- 2.5.3 wenn sich nach einer vorläufigen Einstellung der Zahlungen (§ 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die bisherigen Zahlungen die voraussichtlich entstehenden Kosten nicht decken,
- 2.5.4 bei jeder Veränderung des Streitwertes,
- 2.5.5 wenn der Gegner Zahlungen auf Kosten leistet,
- 2.5.6 wenn eine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese vergleichsweise geregelt werden (§ 120 Abs. 3 Nr. 2 ZPO),
- 2.5.7 wenn die Akten nach Beendigung eines Rechtsmittelverfahrens an die erste Instanz zur Überprüfung zurückgegeben werden, ob die Zahlungen nach § 120 Abs. 3 ZPO vorläufig einzustellen sind,
- 2.5.8 wenn nach Ansatz der Kosten zu Lasten des Gegners eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse eingeht und die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, als Zweitschuldner nach § 58 Abs. 2 Satz 1 GKG in Anspruch genommen werden kann (Nummer 4.8).

## 3. Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung

- 3.1 Soweit und solange ein Kostenschuldner nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung von der Entrichtung der Kosten deshalb befreit ist, weil ihm oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, wird wegen dieser Kosten eine Kostenrechnung (§ 27 KostVfg) auf ihn nicht ausgestellt.
- 3.2 Waren Kosten bereits vor der Bewilligung angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ersucht der Kostenbeamte die Gerichtskasse, die Kostenforderung zu löschen, soweit die Kosten noch nicht gezahlt sind. Die Rückzahlung bereits entrichteter Kosten ist nur dann anzuordnen, wenn sie nach dem Zeitpunkt gezahlt sind, in dem die Bewilligung wirksam geworden ist.
- 3.3 Der Kostenbeamte hat den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen die Kosten von der Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung be-

- willigt ist, und dem Gegner eingezogen werden können, genau zu überwachen. Zu beachten ist dabei Folgendes:
- 3.3.1 Zu Lasten der Partei dürfen die außer Ansatz gelassenen Beträge nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung angesetzt werden, durch die die Bewilligung aufgehoben worden ist (§ 124 ZPO).
- 3.3.2 Zu Lasten des Gegners sind die Kosten, von deren Entrichtung die Partei befreit ist, erst anzusetzen, wenn der Gegner rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 1 ZPO, § 54 GKG); dies gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach § 130 BRAGO auf die Bundes- oder Landeskasse übergegangen sind. Die Gerichtskosten, von deren Zahlung der Gegner einstweilen befreit ist (§ 122 Abs. 2 ZPO), sind zu seinen Lasten anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten durch Vergleich oder in sonstiger Weise beendet ist (§ 125 Abs. 2 ZPO). Wird ein Rechtsstreit, in dem dem Kläger, Berufungskläger oder Revisionskläger Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, mehr als sechs Monate nicht betrieben, ohne dass das Ruhen des Verfahrens (§ 251 ZPO) angeordnet ist, so stellt der Kostenbeamte durch Anfrage bei den Parteien fest, ob der Rechtsstreit beendet ist. Gibt keine der Parteien binnen angemessener Zeit eine Erklärung ab, so setzt er auf den Gegner die diesem zur Last fallenden Kosten an. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien den Rechtsstreit trotz der Erklärung, dass er nicht beendet sei, auch jetzt nicht weiter betreiben oder wenn der Gegner erklärt, der Rechtsstreit ruhe oder sei beendet.

## 4. Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung

- 4.1 Der Kostenbeamte behandelt die festgesetzten Monatsraten und die aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge (§ 120 Abs. 1 ZPO) wie Kostenforderungen. Sie werden von der Geschäftsstelle ohne vorherige Überweisung an die Gerichtskasse unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen mit Kostennachricht (§ 31 KostVfg) angefordert. Monatsraten, Teilbeträge und einmalige Zahlungen sowie deren Fälligkeitstermine sind sowohl in der Urschrift der Kostenrechnung als auch in der Kostennachricht besonders anzugeben.
- 4.2 Sind vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe Gerichtskosten angesetzt und der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen, so ist zu prüfen, ob und ggf. wann diese bezahlt worden sind. Ist eine Zahlung noch nicht erfolgt, so veranlasst der Kostenbeamte die Löschung des Kostensolls.
- 4.3 Zahlungen vor Wirksamwerden der Prozesskostenhilfe sollen erst bei der Prüfung nach § 120 Abs. 3 Nr. 1 ZPO berücksichtigt werden, spätere Zahlungen sind auf die nach § 120 Abs. 1 ZPO zu leistenden anzurechnen.

- 4.4 Bestimmt das Rechtsmittelgericht andere Zahlungen als das Gericht der Vorinstanz, so ist von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts eine entsprechende Änderung der Zahlungen zu veranlassen (Nummer 4.1). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht der Vorinstanz gegenstandslos ist. Die Geschäftsstelle des Gerichts der Vorinstanz hat noch eingehende Zahlungsanzeigen zu dem an das Rechtsmittelgericht abgegebenen Beiheft weiterzuleiten. Nach Abschluss in der Rechtsmittelgerichts das Beiheft mit den Akten an das Gericht der Vorinstanz zur weiteren Bearbeitung zurück.
- 4.4.1 Jedoch gilt für Zahlungen, die während der Anhängigkeit des Verfahrens vor einem Gerichtshof des Bundes an die Landeskasse zu leisten sind (§ 120 Abs. 2 ZPO), Folgendes: Die Zahlungen werden (abweichend von Nummer 2.3 Satz 1) nach den Hinweisen des Kostenbeamten des Gerichtshofs von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges angefordert und überwacht. Dabei werden der Geschäftsstelle die Entscheidungen des Gerichtshofes, soweit sie die Prozesskostenhilfe betreffen, in beglaubigter Abschrift mitgeteilt. Der Zahlungsverzug (Nummer 2.5.2) ist dem Gerichtshof anzuzeigen. Nach Rückkehr der Akten vom Rechtsmittelgericht (Nummer 4.4 Satz 4) werden die angefallenen Vorgänge mit dem Beiheft vereinigt.
- 4.4.2 Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten sind, werden von der Geschäftsstelle des Gerichtshofs des Bundes angefordert und überwacht.
- 4.5 Für die Behandlung der Kostennachricht gilt § 32 Abs. 1 und 2 KostVfg entsprechend.
- 4.6 Sieht der Rechtspfleger im Falle einer Vorlage nach Nummer 2.5.2 davon ab, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufzuheben, so hat der Kostenbeamte die zu diesem Zeitpunkt rückständigen Beträge der Gerichtskasse zur Einziehung zu überweisen. Die Gerichtskasse ist durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk "ZA" um Zahlungsanzeige zu ersuchen.
- 4.7 Zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, sind die unter die Bewilligung fallenden Kosten erst anzusetzen, wenn er rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt ist oder sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder sonst für die Kosten haftet (§ 125 Abs. 2 ZPO, § 54 GKG). Nummer 3.3.2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- 4.8 Wird dem Kostenbeamten eine Zweitschuldneranfrage der Gerichtskasse vorgelegt, so prüft er, ob die Partei, der Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt ist, für die gegen den Gegner geltend gemachten Gerichtskosten als Zweitschuldner ganz oder teilweise haftet. Liegen diese Voraussetzungen vor, so unterrichtet er die Gerichtskasse hiervon und legt die Akten mit einer Berechnung der Kosten, für die die Partei nach § 58 Abs. 2 Satz 1 GKG in Anspruch genommen werden kann, unverzüglich dem Rechtspfleger vor.

## Gemeinsame Bestimmungen bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe

- 5.1 Werden dem Kostenbeamten Tatsachen über die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bekannt, die eine Änderung oder Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe rechtfertigen könnten (§ 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2 und 3 ZPO), hat er die Akten dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 5.2 Hat der Gerichtsvollzieher Berechnungen über Kosten für Amtshandlungen, die er aufgrund der Prozesskostenhilfe unentgeltlich erledigt hat, zu den Akten mitgeteilt, so sind diese Kosten beim Ansatz wie sonstige Gerichtskosten zu behandeln.
- 5.3 Wenn bei einem obersten Gerichtshof des Bundes Kosten der Revisionsinstanz außer Ansatz geblieben sind, weil dem Kostenschuldner oder seinem Gegner Prozesskostenhilfe bewilligt ist, hat der Kostenbeamte diesem Gericht Nachricht zu geben, sobald sich ergibt, dass Beträge durch die Bundeskasse einzuziehen sind. Dieser Fall kann eintreten,
- 5.3.1 wenn das Revisionsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, zurückverwiesen hat und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens zu Lasten des Gegners der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, Kosten des Revisionsverfahrens gemäß Nummer 3.3.2 oder 4.5 anzusetzen sind;
- 5.3.2 wenn der für die Revisionsinstanz beigeordnete Rechtsanwalt seinen Anspruch auf Vergütung gegen die Bundeskasse geltend macht, nachdem die Prozessakten zurückgesandt sind; in diesem Fall teilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des obersten Gerichtshofes des Bundes eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses, durch den die Vergütung festgesetzt worden ist, zu den Prozessakten mit;
- 5.3.3 wenn nach Beendigung des Revisionsverfahrens ein Beschluss ergeht, durch den die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben wird.
- 5.4 In der Nachricht teilt der Kostenbeamte mit, ob und ggf. in welcher Höhe etwaige Zahlungen, die nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Landeskasse entrichtet worden sind, auf die Kosten des Revisionsverfahrens zu verrechnen sind. Sind die Zahlungen nach § 120 Abs. 2 ZPO an die Bundeskasse zu leisten, so sind dem obersten Gerichtshof des Bundes alle die bewilligte Prozesskostenhilfe betreffenden Entscheidungen, die Kostenentscheidungen und eine Kostenrechnung unter Angabe der Beträge mitzuteilen, die in dem Verfahren von der Landeskasse vereinnahmt worden sind.

#### 6. Verfahren bei Verweisung und Abgabe

6.1 Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen oder abgegeben, so hat der Kostenbeamte des überneh-

menden Gerichts erneut eine Kostennachricht zu übersenden (Nummern 4.1, 4.5). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostennachricht des verweisenden oder abgebenden Gerichts gegenstandslos ist.

6.2 Die Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts hat noch eingehende Zahlungsanzeigen an das übernehmende Gericht weiterzuleiten.

## 7. Kostenansatz nach Entscheidung oder bei Beendigung des Verfahrens

- 7.1 Ergeht im Verfahren eine Kostenentscheidung, wird ein Vergleich geschlossen oder wird das Verfahren in dieser Instanz auf sonstige Weise beendet, setzt der Kostenbeamte die Kosten an und stellt die Kostenschuldner fest. In die Kostenrechnung sind die Gerichtskosten und die nach § 130 BRAGO auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche aufzunehmen. Sämtliche Zahlungen der Partei sind erforderlichenfalls nach Anfrage bei der Kasse zu berücksichtigen. Ist Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung bewilligt worden, so sind die Akten nach Aufstellung der Kostenrechnung unverzüglich dem Rechtspfleger vorzulegen.
- 7.2 Die Kosten der Rechtsmittelinstanz werden von dem Kostenbeamten des Rechtsmittelgerichts angesetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GKG). Kann dieser die Zahlungen, die von der Partei geleistet worden sind, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, noch nicht abrechnen, weil zu diesem Zeitpunkt die Vergütungen der Rechtsanwälte noch nicht bezahlt sind (§§ 124, 128 BRAGO) oder noch Zahlungen der Partei ausstehen, so hat die endgültige Abrechnung der Kostenbeamte der ersten Instanz vorzunehmen.
- 7.3 Der Partei, die Zahlungen zu leisten hat, ist eine Abschrift der Kostenrechnung zu erteilen verbunden mit einem Nachforderungsvorbehalt, wenn eine Inanspruchnahme über den in der Kostenrechnung enthaltenen Betrag hinaus in Betracht kommt.

## 8. Weiteres Verfahren nach Aufstellung der Kostenrechnung

- 8.1 Nach Vorlage der Akten (Nummern 4.8, 7.1 Abs. 3) prüft der Rechtspfleger, welche Entscheidungen zur Wiederaufnahme oder Einstellung der Zahlungen zu treffen sind.
- 8.2 Ergibt sich eine Restschuld der Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt ist, so soll der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bestimmt werden. War vorher eine vorläufige Einstellung verfügt, so ist ihre Wiederaufnahme anzuordnen. Bei diesen Entscheidungen wird auch die zu den Akten mitgeteilte Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§ 124 Abs. 2 BRAGO) zu berücksichtigen sein, soweit die Vergütung noch nicht aus der Staatskasse beglichen ist und der Partei ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner nicht zusteht. Teilt der Rechtsanwalt seine gesetzliche Vergütung (mit den Gebühren nach § 11 Abs. 1 BRAGO) nicht mit oder wird eine notwendige Kostenausgleichung nach § 106 ZPO nicht beantragt, so wird der Rechtspfleger seine Bestimmung ohne Rücksicht auf die Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts treffen.

- 8.3 Ebenfalls zu berücksichtigen sind bereits bekannte Gerichtsvollzieherkosten (§ 122 Abs. 1 Nr. 1a ZPO).
- 8.4 Ergibt sich keine Restschuld der Partei, so ist unter Berücksichtigung der Vergütung des Rechtsanwalts oder der Kosten des Gerichtsvollziehers die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Zu beachten ist, dass eine endgültige Einstellung der Zahlung unter Umständen erst nach Rechtskraft der Entscheidung verfügt werden kann, weil bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Partei die Raten bis zur 48. Monatsrate weiter zu zahlen sind. Gleiches gilt, wenn die Partei bei Rechtsmitteleinlegung des Prozessgegners Prozesskostenhilfe beantragt.

## Aufhebung und Änderung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe

- 9.1 Hat das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufgehoben (§ 124 ZPO), so berechnet der Kostenbeamte die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten (ggf. unter Einbeziehung der nach § 130 Abs. 2 BRAGO auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche der Rechtsanwälte) und überweist sie der Gerichtskasse zur Einziehung; § 10 Kostenverfügung bleibt unberührt. Soweit erforderlich, ist der beigeordnete Rechtsanwalt zur Einreichung seiner Kostenrechnung aufzufordern (§§ 124 Abs. 2, 128 Abs. 2 BRAGO). Die aufgrund der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bezahlten Beträge sind abzusetzen. Die Löschung der Sollstellung über die vom Gericht gemäß § 120 Abs. 1 ZPO festgesetzten Zahlungen ist zu veranlassen.
- 9.2 Setzt das Gericht andere Zahlungen fest, so berichtigt der Kostenbeamte den Ansatz nach Nummer 4.1.

#### 10. Verfahren bei der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Bei den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen an die Stelle des Rechtspflegers der Richter.

#### II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft; Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Zum selben Zeitpunkt wird die Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1991 (3715-I.1) – JMBl. S. 51 –, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1999 (3715-I.2) – JMBl. 2000 S. 26 – aufgehoben.

Potsdam, den 4. Februar 2002

Der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

Anlage zu Nr. 1.3 DB-PKHG (Stand: 01.01.2002)
Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilte (§ 115 Abs. 3 ZPO)

# Bürgarliche Rechtsetreitigkeiten ohne Eheeachen, Folgesachen von Scheidungesachen und Lebenepartnerschaftseachen (Tell I KV-GKG – ohne Abachnitt V –)

Verfahren in Eheeachen, Folgeeachen von Scheidungeeachen und Lebenspartnerechaftesechen Tell Lähechn, V KV-GKG)

					(Tell I Abechr	ı. V KV-GKG)	
	I. Instanz		II. Inelenz	i. Irasbaruz	II. Iradarız		
Streitwert	nach Mahr	lehnverfehren ohne Mahnverfahren					
[		GICG +		GIG3 +	GKG+	GKG+	GHG3 +
	nur <b>GKG</b>	BRAGO	nur GKG	BRAGO	BRAGO	BRAGO	BRAGO
1	2	9	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	57	146	68	159	221	137	198
600	79	243	95	259	349	226	317
900	102	329	122	349	471	306	430
1.200	124	414	149	436	583	389	543
1.500	147	499	178	526	714	470	658
2.000	165	805	198	637	681	572	795
2.500	163	710	219	747	1.007	674	934
3.000	201	816	241	856	1.154	776	1.074
3.500	219	922	282	985	1.300	876	1.213
4.000	237	1.027	284	1.075	1.448	980	1.352
4.500	255	1.133	308	1.184	1.593	1.082	1.491
5.000	273	1.239	327	1.293	1.739	1.184	1.630
6.000	308	1.386	368	1.450	1.951	1.327	1.628
7.000	340	1.536	408	1.606	2.162	1.470	2.028
6.000	374	1.686	449	1.782	2.373	1.813	2.224
9.000	408	1.837	489	1.919	2.585	1.768	2.422
10.000	441	1.987	630	2.076	2.798	1.899	2,620
13.000	493	2.184	692	2.282	3.052	2.086	2,655
16.000	645	2.341	854	2.460	3,308	9.232	3.091
19.000	697	2.516	718	2.637	3,584	2.399	3.326
22,000	648	2.696	778	2.826	3.620	2.586	3.581
25.000	700	2.872	640	3.012	4.078	9.732	3.798
20,000	765	3.163	918	3.316	4.487	3.010	4.181
35.000	631	3.464	997	3.620	4.698	3.287	4.585
40.000	696	3.744	1.075	3.923	5.308	3,586	4.950
45.000	961	4.036	1.153	4.227	5.719	3.843	5.334
60.000	1.026	4.326	1.232	4.531	6.129	4.121	6.719
65.000	1.251	4.792	1.502	5.042	6.648	4.542	8.348
80.000	1.478		1.772	5.663	7.588		8.979
95.000	1.701	5.724	2.042	6.084	8.285		7.805
110.000	1.996	6.190	2.312	6.676	9.003		8.233
125.000	2.151	6.657	2.582	7.087	9.722		
140.000	2.376	7.123	2,652	7.596	10.440		
165.000	2.801	7.589	3.122	8.109	11.159		10.119
170.000	2.696	8.066	3.392	8.820	11.877		10.747
185.000	3.051	8.521	3.682	9.131	12.598		11.379
200.000	3.278	8.987	3.932	9.843	13.315		12.004
230,000	3.614	9.694	4.337	10.417	14.402		12.957
280.000	3.951	10.402	4.742	11.192	15.490		13.910
290.000	4.289	11.109	5.147	11.986	18.578	10.261	14.663

#### Verfahren in Ehesachen. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Folgesachen von ohne Eheeschen, Folgesachen von Scheldungssachen und Scheidungeeachen und Lebenspartnerschaftseachen Lebenspartnerschafts-(Tell I KV-GKG - ohne Abschritt V-) sachen (Tell I Abachn, V KV-GKG) II. Inetenz . Inetenz . Inetenz II. Inetenz Strethwert nach Mahnverfahren ohne Mehrverfehren GICC + GMCG+ GKG+ GKG+ GI03 + nur GKG BRAGO nur GKG BRAGO BRAGO BRAGO BRAGO 2 3 4 В 8 5 Euro Euro Ешго Bura Euro Euro Euro Bura 320,000 4.626 6.552 12.741 17.655 10.891 11.816 16.810 350,000 4.964 6.857 13.515 12,523 16,754 11.630 10.786 380,000 6.301 13,230 0.362 14,290 19.842 12.170 17.722 410,000 13.837 0.707 15,065 20,830 12.809 6.639 18.076 440,000 6.978 14.644 7.172 15.839 22.D18 13.449 19.628 47D.000 15.361 23,105 14.088 0.314 7.577 18.614 20.581 500,000 6.651 18.058 7.882 17.368 24.194 14.728 21.534

#### Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Oranienburg und Wriezen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten Vom 21. Februar 2002 (4402E-IV.7/01)

Mit Wirkung vom 1. März 2002 werden die Justizvollzugsanstalten Oranienburg und Wriezen zu einer Justizvollzugsanstalt zusammengelegt.

Name und Anschrift lauten:

Justizvollzugsanstalt Wriezen 16265 Wriezen.

Die Anstalt Oranienburg wird als Teilanstalt unter der Bezeichnung und Anschrift

Justizvollzugsanstalt Wriezen, Teilanstalt Oranienburg Berliner Straße 38 16515 Oranienburg

geführt.

Potsdam, den 21. Februar 2002

Der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

#### Bekanntmachungen

An der schriftlichen Prüfung konnten wegen Prüfungsverhinderung

In der Prüfung verblieben, ohne

Die schriftliche Prüfung haben

im regulären Versuch

40 in H 00,

35 in F 01,

davon aus Frankfurt (Oder) aus Potsdam

davon aus Frankfurt (Oder)

aus Potsdam

davon:

jedoch die Prüfung abzuschließen

An der schriftlichen Prüfung nahmen

30 Kandidaten.

3 Kandidaten.

447 Kandidaten.

134 Kandidaten,

75 Kandidaten,

8 Kandidaten,

32 Kandidaten;

8 Kandidaten,

27 Kandidaten;

59 Kandidaten,

12 Kandidaten,

29 Kandidaten;

2 Kandidaten, 16 Kandidaten.

17 Kandidaten.

296 Kandidaten,

54 Kandidaten, 139 Kandidaten;

18 Kandidaten,

85 Kandidaten.

0 Kandidaten.

296 Kandidaten,

154 Kandidaten,

nicht teilnehmen

bis zum Ende teil

nicht bestanden

davon:

## Jahresbericht 2001 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg – Justizprüfungsamt – Vom 23. Januar 2002

#### A. Erste juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossenen Prüfungskampagnen Herbst 2000 (H 00) und Frühjahr 2001 (F 01) zugrunde.

#### I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse

#### 1. Anzahl der Prüfungsteilnehmer

Die Zulassung haben beantragt	521 Kandidaten,	im Freiversuch	59
davon:		davon:	
341 in H 00,		41 in H 00,	
davon aus Frankfurt (Oder)	84 Kandidaten,	davon aus Frankfurt (Oder)	12
aus Potsdam	257 Kandidaten;	aus Potsdam	29
180 in F 01,		18 in F 01,	
davon aus Frankfurt (Oder)	29 Kandidaten,	davon aus Frankfurt (Oder)	2
aus Potsdam	151 Kandidaten.	aus Potsdam	16
Die Zulassung wurde versagt	30 Kandidaten.	Von den Kandidaten zum Freiversuch	
		und zur Notenverbesserung sind zur	
Zugelassen wurden mithin	491 Kandidaten,	mündlichen Prüfung nicht angetreten	
davon:		und haben mithin verzichtet	17
im Freiversuch	214 Kandidaten,		
davon:		Mündlich geprüft wurden	296
146 in H 00,		davon:	
davon aus Frankfurt (Oder)		193 in H 00,	
aus Potsdam	112 Kandidaten;	davon aus Frankfurt (Oder)	54
68 in F 01,		aus Potsdam	139
davon aus Frankfurt (Oder)		103 in F 01,	
aus Potsdam	63 Kandidaten;	davon aus Frankfurt (Oder)	18
		aus Potsdam	85
zur Wiederholung der Prüfung			
zur Notenverbesserung	68 Kandidaten,	Die mündliche Prüfung haben	
davon:		nicht bestanden	0
45 in H 00,			
davon aus Frankfurt (Oder)		Das Prüfungsverfahren abgeschlossen	
aus Potsdam	37 Kandidaten;	(ohne in der schriftlichen Prüfung erfolg!	iose
23 in F 01,		oder nach dem schriftlichen Teil auf die	
davon aus Frankfurt (Oder)		Fortführung der Prüfung verzichtende	
aus Potsdam	22 Kandidaten.	Notenverbesserer und wegen Prüfungs-	
		verhinderung verbliebene Kandidaten)	200
Von den Kandidaten zum Freiversuch		haben	296
und zur Notenverbesserung sind zur		1	
schriftlichen Prüfung nicht angetreten	11.77 11.1	davon:	1.5.4
und haben mithin verzichtet	11 Kandidaten.	im Freiversuch	154

dayon: 104 in H 00, davon aus Frankfurt (Oder) 21 Kandidaten, aus Potsdam 83 Kandidaten; 50 in F 01, davon aus Frankfurt (Oder) 3 Kandidaten, aus Potsdam 47 Kandidaten; als Wiederholer zur Noten-39 Kandidaten, verbesserung davon: 30 in H 00, 5 Kandidaten, davon aus Frankfurt (Oder) aus Potsdam 25 Kandidaten; 9 in F 01, davon aus Frankfurt (Oder) 1 Kandidat, aus Potsdam 8 Kandidaten.

#### 2. Ergebnisse

 a) Von den 430 Kandidaten, die die Pr
üfung vollständig abgeschlossen haben,

haben bestanden 296 Kandidaten (68,84 %);
davon aus Frankfurt (Oder) 78 Kandidaten,
aus Potsdam 218 Kandidaten:

nicht bestanden 134 Kandidaten (31,16 %);

davon aus Frankfurt (Oder) 30 Kandidaten, aus Potsdam 104 Kandidaten.

b) Das Prüfungsergebnis gliedert sich – in Noten ausgedrückt – wie folgt:

	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer mit Frei- versuch	Teilnehmer zur Noten- verbesserg.	Teilnehmer ohne Frei- versuch/ Notenverb.
sehr gut				
(14,00 -	0	0	0	0
18,00 P.)	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
gut (11,50 - 13,99 P.)	4 0,93 %	4 1,87 %	0,00 %	0 0,00 %
vollbefrie- digend	0,73 70	1,07 70	0,00 70	0,00 70
(9,00 -	56	32	15	9
11,49 P.)	13,03 %	14,95 %	35,71 %	5,17 %
befriedigend				
(6,50 -	106	61	18	27
8,99 P.)	24,65 %	28,51 %	42,86 %	15,52 %
ausreichend				
(4,00 -	130	58	9	63
6,49 P.)	30,23 %	27,10 %	21,43 %	36,21 %
nicht	134	59	0	75
bestanden	31,16 %	27,57 %	0,00 %	43,10 %
Zusammen	430	214	42	174
	100,00 %	100,00 %	100,00 %	100,00 %

Es wurde von der rechnerisch erzielten

Endpunktzahl abgewichen bei 7 Kandidaten,

davon:

durch Hebung auf die

erzielte Notenstufe bei 5 Kandidaten;

durch Hebung innerhalb der erzielten Notenstufe bei

2 Kandidaten.

- c) Prüfungsergebnisse der Wiederholer
  - aa) Wiederholer ohne Notenverbesserer

Der Prüfung haben sich

wiederholt unterzogen 41 Kandidaten, davon

haben bestanden 18 Kandidaten, haben erneut nicht bestanden 23 Kandidaten.

bb) Notenverbesserer

Von den Kandidaten zur Notenverbesserung

schlossen die Prüfung ab 59 Kandidaten; verbesserten ihre Endpunktzahl 36 Kandidaten.

3. Studiendauer und Ergebnisse der Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet haben

4-6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 Semester und mehr sehr gut 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 gut 3 0 1 0 0 0 vollbefr. 5 3 4 24 1 befr. 3 49 8 10 7 3 2 7 ausr. 1 49 11 17 6 5 3 1 4 0 51 10 15 10 11 nicht best. 3 4

- 4. Anteil der Frauen und Prüfungsergebnisse
  - a) Kandidaten, die die schriftliche Prüfung abgeschlossen haben 447 davon Frauen 267 (59,73 %)
  - b) Prüfungsergebnis

Note	Kandidaten	davon Frauen	Anteil in %
sehr gut	0	0	0
gut	4	1	25,00
vollbefriedige	nd 56	33	58,93
befriedigend	106	63	59,43
ausreichend	130	75	57,69
nicht bestande	n 151	95	62,91
zusammen	447	267	

## II. Verteilung der Prüfungsteilnehmer auf die Wahlfachgruppen

Die Wahlfachgruppen (§ 18 Abs. 2 und Abs. 3 BbgJAO) wurden von den 447 Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche Prüfung beendet haben, wie folgt gewählt:

in H 00	39 Prüfungsteilnehmer
in F 01	23 Prüfungsteilnehmer
	62 Prüfungsteilnehmer (= 13,87 %)
in H 00	72 Prüfungsteilnehmer
in F 01	37 Prüfungsteilnehmer
	109 Prüfungsteilnehmer (= 24,38 %)
in H 00	38 Prüfungsteilnehmer
in F 01	19 Prüfungsteilnehmer
	57 Prüfungsteilnehmer (= 12,75 %)
in H 00	22 Prüfungsteilnehmer
in F 01	9 Prüfungsteilnehmer
	31 Prüfungsteilnehmer (= 6,94 %)
in H 00	67 Prüfungsteilnehmer
in F 01	32 Prüfungsteilnehmer
	99 Prüfungsteilnehmer (= 22,15 %)
in H 00	14 Prüfungsteilnehmer
in F 01	14 Prüfungsteilnehmer
	28 Prüfungsteilnehmer (= 6,26 %)
in H 00	27 Prüfungsteilnehmer
in F 01	15 Prüfungsteilnehmer
	42 Prüfungsteilnehmer (= 9,40 %)
in H 00	8 Prüfungsteilnehmer
in F 01	11 Prüfungsteilnehmer
	19 Prüfungsteilnehmer (= 4,25 %)
	in F 01  in H 00 in F 01

#### B. Zweite juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr abgeschlossenen Prüfungskampagnen Herbst 2000 (H 00) und Frühjahr 2001 (F 01) zugrunde.

Die schriftlichen Prüfungen der Herbstkampagne 2000 fanden im November 2000 und die mündlichen Prüfungen im Mai 2001 statt

Die schriftlichen Prüfungen der Frühjahrskampagne 2001 fanden im Mai 2001 und die mündlichen Prüfungen im November 2001 statt.

#### I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse

Zu den Prüfungen waren zugelassen 390 Kandidaten, davon: 197 in H 00,
193 in F 01,

darunter: 56 zur Wiederholungsprüfung, 19 Rücktritte von der Prüfung.

An der Prüfung nahmen teil 371 Kandidaten.

Die Prüfungen haben

bestanden 288 Kandidaten = 77,63 %, nicht bestanden 67 Kandidaten = 18,06 %, sind verblieben 12 Kandidaten = 3,23 %, werden noch geprüft 4 Kandidaten = 1,08 %.

Das Nichtbestehen der Prüfung beruht auf:

a)	dem Ergebnis der schriftlichen	
	Prüfung bei	66 Kandidaten,
	<ul><li>wegen eines Notendurchschnitts von weniger als 3,60 Punkten</li><li>ausschließlich wegen weniger</li></ul>	55 Kandidaten,
	als vier ausreichenden Arbeiten	11 Kandidaten,
b)	dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bei	1 Kandidat.
De	r Prüfung haben sich wiederholt	
	unterzogen	56 Kandidaten.
$\operatorname{Es}$	haben die Prüfung	
	bestanden	43 Kandidaten,
	erneut nicht bestanden	13 Kandidaten.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

#### 1) Schriftliche Prüfung

Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten:

Aufsichtsarbeit 1 (Zivilrecht)	5,71 Punkte
Aufsichtsarbeit 2 (Zivilrecht)	5,26 Punkte
Aufsichtsarbeit 3 (Strafrecht)	4,68 Punkte
Aufsichtsarbeit 4 (Strafrecht)	4,62 Punkte
Aufsichtsarbeit 5 (Öffentliches Recht)	5,41 Punkte
Aufsichtsarbeit 6 (Öffentliches Recht)	5,73 Punkte
Aufsichtsarbeit 7 (Zivilrecht)	5,09 Punkte
Aufsichtsarbeit 8 (Zivilrecht)	5,10 Punkte

Die Durchschnittsergebnisse der Aufsichtsarbeiten verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
gut	11,50 - 13,99	1	0,27
vollbefriedigeno	1 9,00 - 11,49	7	1,91
befriedigend	6,50 - 8,99	68	18,53
ausreichend	4,00 - 6,49	216	58,86
mangelhaft	1,50 - 3,99	73	19,89
ungenügend	0,00 - 1,49	2	0,54

#### 2) Mündliche Prüfung

Es wurden folgende Schwerpunktbereiche gewählt:

K	land.	%
Rechtspflege	150	51,90
Wirtschaft und Steuern	38	13,15
Arbeit und Soziales	35	12,11
Staat und Verwaltung	50	17,30
Recht der Europäischen Gemeinschaft	16	5,54
und internationales Recht		

Durchschnittsergebnisse der Prüfungsabschnitte in der mündlichen Prüfung:

7,67 Punkte
8,17 Punkte
8,35 Punkte
8,46 Punkte

#### Schwerpunktbereich:

Rechtspflege	8,20 Punkte
Wirtschaft und Steuern	8,55 Punkte
Arbeit und Soziales	9,08 Punkte
Staat und Verwaltung	9,22 Punkte
Recht der Europäischen Gemein-	10,62 Punkte
schaft und internationales Recht	

Die Durchschnittsergebnisse der mündlichen Prüfung verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
gut	11,50 - 13,99	1	0,35
vollbefriedigend	9,00 - 11,49	39	13,49
befriedigend	6,50 - 8,99	131	45,33
ausreichend	4,00 - 6,49	108	37,37
mangelhaft	1,50 - 3,99	10	3,46
ungenügend	0,00 - 1,49	0	0,00

#### 3) Die Gesamtnoten der Prüfung verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kand.	%
sehr gut	14,00 - 18,00	0	0,00
gut	11,50 - 13,99	1	0,27
vollbefriedigeno	1 9,00 - 11,49	29	7,82
befriedigend	6,50 - 8,99	121	32,61
ausreichend	4,00 - 6,49	137	36,93
nicht bestanden		67	18,06
verblieben		12	3,23
noch geprüft werden		4	1,08
		371	100,00
Es wurde von d	ar rachnarisch		

Es wurde von der rechnerisch	
erzielten Endpunktzahl	
abgewichen bei	8 Kandidaten,
davon	
durch Hebung auf die	
erzielte Notenstufe bei	5 Kandidaten,
durch Hebung innerhalb	
der erzielten Notenstufe bei	3 Kandidaten.

#### II. Ergebnisse der Frauen

Von den 371 Prüfungsteilnehmern, ohne Rücktritt, waren 174 Frauen = 49,01 %.

Note	Kandidaten	davon Frauen	Anteil in %
sehr gut	0	0	0
gut	1	0	0
vollbefriedigen	d 29	18	62,07
befriedigend	121	61	50,41
ausreichend	137	68	49,64
nicht bestander	n 67	27	40,30

#### C. Durchführung der Prüfungen

I. Erste juristische Staatsprüfung (Herbst 00 und Frühjahr 01)

1.	Klausuren	18 Termine
2.	Mündliche Prüfungen	65 Termine

II. Zweite juristische Staatsprüfung (Herbst 00 und Frühjahr 01)

1.	Klausuren	16 Termine
2.	Mündliche Prüfungen	69 Termine

#### D. Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2001

#### I. Widerspruchsverfahren

Gesamtzahl Erste juristische Staatsprüfung Zweite juristische Staatsprüfung	88 Verfahren 49 Verfahren 39 Verfahren
davon ohne Widerspruchsbescheid erledigt	31 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	26 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	5 Verfahren
durch Widerspruchsbescheid erledigt	32 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	18 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	14 Verfahren
am Jahresende noch anhängig Erste juristische Staatsprüfung Zweite juristische Staatsprüfung	25 Verfahren 5 Verfahren 20 Verfahren

#### II. Gerichtliche Verfahren

Weitergeführt aus den Vorjahren	14 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	8 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	6 Verfahren
im Berichtszeitraum anhängig geworden	10 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	6 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	4 Verfahren
im Berichtszeitraum erledigt	6 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	4 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	2 Verfahren
am Jahresende noch anhängig	18 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	10 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	8 Verfahren

## Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten Vom 4. Februar 2002

Herrn Rechtsanwalt Christian Dreher, 15907 Lübben/Spreewald, Hauptstraße 30, wurde durch Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ausgesprochen.

#### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten Vom 5. Februar 2002

Folgende abhanden gekommene Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

- Ralf Nicolaus, Dienstausweis Nr. 107 522, ausgestellt am 01.01.1993 durch die Justizvollzugsanstalt Cottbus, gültig bis 31.12.2001;
- Benno Wernau, Dienstausweis Nr. 142 320, ausgestellt am 01.05.1997 durch die Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen, gültig bis 31.12.2002.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

## Bestimmung der zuständigen Gerichte in den Fällen der Wiederaufnahme in Straf- und Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan 2002 des Brandenburgischen Oberlandesgerichts)

#### VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Ge-

schäftsjahr 2002 folgende Gerichte gem. §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

#### A. Landgerichte (außer Strafkammer gem. § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts bzw. früheren Bezirksgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts bzw. früheren Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts bzw. früheren Bezirksgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

#### B. Strafkammer gem. § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

#### C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam.
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cotthus
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

#### Rechtsprechung\*

#### Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 52 Abs. 3 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg §§ 32 Abs. 7 Satz 2, 45 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung §§ 128, 495a, 513 Abs. 2

Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs bei einer Entscheidung "im schriftlichen Verfahren" ohne Mitteilung dieser Verfahrensart und eines Termins, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entspricht.\*\*

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 14. Februar 2002 - VfGBbg 65/01 -

#### **Zum Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer leitete im Ausgangsverfahren gegen die Beklagte ein Mahnverfahren ein und begründete nach deren Widerspruch seine auf Zahlung von 1000,00 DM gerichtete Klage Ende August 2001. In der Klagebegründung heißt es, der geltend gemachte Anspruch leite sich aus abgetretenem Recht her, im Bestreitensfalle werde die "Abtretungserklärung" – gemeint ersichtlich: eine die Abtretung beweisende Urkunde nachgereicht. Das Amtsgericht ordnete das schriftliche Vorverfahren an. Mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2001 (anwaltlich zugestellt am 8. Oktober) bestritt die Beklagte des Ausgangsverfahrens die Abtretung. Der Amtsrichter setzte Termin zur mündlichen Verhandlung fest auf den 25. Oktober 2001, 9.30 Uhr, und verfügte die Ladung. Diese Verfügung wurde jedoch vor Ausführung handschriftlich vom Amtsrichter gestrichen und in "n. R. (BB)" geändert. Mit Urteil vom 29. Oktober 2001 wies das Gericht sodann die Klage "im schriftlichen Verfahren" ab, weil der Kläger - der Beschwerdeführer - nicht "passiv legitimiert" sei. Im Urteil heißt es weiter, gemäß § 495a Zivilprozessordnung (ZPO) sei von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen worden.

Der Beschwerdeführer hat am 17. Dezember 2001 Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Urteil sei unter Verletzung rechtlichen Gehörs ergangen und verstoße gegen das Recht auf ein faires Verfahren. Eine Berufung sei nicht zulässig gewesen. Es habe sich nicht um die Versäumung eines Termins gehandelt, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entsprochen habe. Ein solcher Termin sei nie festgelegt, vielmehr sei "ohne Vorwarnung" entschieden worden.

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.
  - a) Der innerhalb der Frist des § 47 VerfGGBbg erhobenen Verfassungsbeschwerde steht § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift kann die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst nach Er-

schöpfung des Rechtsweges erhoben werden, wenn gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig ist. Der Beschwerdeführer darf jedoch nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichtes nur dann an das Fachgericht verwiesen werden, wenn dessen Anrufung zumutbar ist (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 18. Juli 1996 – VfgBbg 20/95 -, LVerfGE 4, 201, 205; zuletzt Beschluss vom 6. Februar 2001 – VfGBbg 9/01 –). Dies war hier nicht der Fall. Insbesondere kann der Beschwerdeführer nicht darauf verwiesen werden, dass die Möglichkeit einer Berufung analog der für das Säumnisverfahren geltenden Vorschrift des § 513 Abs. 2 ZPO zur Verfügung gestanden habe. Zwar kommt eine Berufung in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift auch bei Nichterreichen der Berufungssumme in Betracht, wenn der Rechtsmittelführer scheinbar oder schuldlos den Termin, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entspricht, versäumt hat. Nach der überwiegenden Rechtsprechung setzt jedoch die Berufung für diesen Fall voraus, dass das Amtsgericht im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2, 3 oder § 495a ZPO entschieden hat (vgl. etwa LG Heilbronn, MDR 1999, 701). Ausdrücklich nur für diesen "Sonderfall" hat das Bundesverfassungsgericht die Berufungseinlegung unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde für geboten erachtet (BVerfG, 4. Kammer des ersten Senats, Beschluss vom 2. Oktober 2000 - 2 BvR 310/00 − NJW 2001, 746). Für den Fall aber, dass eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder dass kein Termin bestimmt war, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entspricht, wird eine analoge Anwendung von § 513 Abs. 2 ZPO überwiegend abgelehnt (vgl. etwa BGH NJW 1990, 838; Zöller/Gummer, ZPO, § 513 Rn. 5; Thomas/Putzo, ZPO, 23. Auflage, § 513 Rn. 7). Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Zunächst war ein schriftliches Vorverfahren angeordnet. Folgerichtig bestimmte der Amtsrichter nach Durchführung des Vorverfahrens zunächst Termin zur mündlichen Verhandlung. Er hob dann aber diese Verfügung wieder auf, ohne den Parteien einen Termin zu nennen, der dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung entspricht. Ein Übergang ins schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 3 ZPO oder § 495a ZPO fand nicht statt. In dieser Konstellation wäre die Berufung so gut wie sicher als unzulässig angesehen worden. Der Beschwerdeführer braucht sich daher nicht auf diesen Weg verweisen lassen.

b) Die Verfassungsbeschwerde genügt auch noch den Begründungsanforderungen des § 46 VfGGBbg. Der Sache nach hat der Beschwerdeführer angesprochen, dass er, wäre ihm rechtliches Gehör gewährt worden, eine die Abtretung belegende Urkunde dem Gericht vorgelegt hätte.

<sup>\*</sup> Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

<sup>\*\*</sup> nichtamtlicher Leitsatz

#### Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

- c) Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht auch nicht entgegen, dass mit ihr die Verletzung von Landesgrundrechten bei der Durchführung eines bundesrechtlich – durch die ZPO – geordneten Verfahrens gerügt wird. Die Voraussetzungen für eine Prüfungsbefugnis des Landesverfassungsgerichts (keine Rechtsschutzalternativen zur Verfassungsbeschwerde, keine Befassung eines Bundesgerichts, Inhaltsgleichheit der Landes- und Bundesgrundrechte) liegen vor (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. April 1998 – VfGBbg 1/98 –, LVerfGE 8, 82, 84 f., unter Bezugnahme auf BVerfGE 96, 345, 372).
- Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Das Amtsgericht hat das Recht des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Artikel 52 Abs. 3 Landesverfassung – LV) verletzt.
  - a) Die Auslegung und Handhabung des jeweiligen Verfahrensrechtes ist vorrangig Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und insoweit der Nachprüfung durch das Verfassungsgericht grundsätzlich entzogen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Richterspruch offensichtlich rechtlich nicht mehr vertretbar ist und daher objektiv sachfremd erscheint (st. Rspr. des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg, vgl. etwa Beschluss vom 17. Mai 2001 VfGBbg 4/01 –).
  - b) Artikel 52 Abs. 3 LV gewährleistet ebenso wie Artikel 103 Grundgesetz (GG), dass sich die Beteiligten in einem gerichtlichen Verfahren zu den entscheidungserheblichen Fragen vor Erlass der Entscheidung äußern können. Die Verfassung verlangt, dass vor Gericht die Möglichkeit besteht, zu Wort zu kommen. Die grundrechtsgleiche Gewährleistung setzt voraus, dass die Be-

teiligten auch über eine vom Regelverfahren abweichende Verfahrensweise informiert werden (vgl. BVerfG, NJW-RR 1994, 254).

Diesen rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügt die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichtes nicht. Im Verfahren vor dem Amtsgericht muss der Richter die Beteiligten darüber in Kenntnis setzen, dass er im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 3 oder im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO zu entscheiden gedenkt. Nur so erfahren die Parteien, dass es keine mündliche Verhandlung geben wird. Gleichzeitig müssen die Parteien von dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, unterrichtet werden. Keine dieser Informationen ist hier erfolgt.

Findet nicht ausdrücklich ein schriftliches Verfahren nach § 128 Abs. 2, 3 ZPO oder ein vereinfachtes Verfahren nach § 495a ZPO statt, verhandeln die Parteien vor dem erkennenden Gericht mündlich, § 128 Abs. 1 ZPO. Dass der Zivilprozess in der Praxis weithin durch Schriftsatzwechsel ausgetragen wird, ändert nichts daran, dass § 128 Abs. 1 ZPO als das das rechtliche Gehör sichernde Herz der ZPO zu verstehen ist. Das rechtliche Gehör ist, wo das Gesetz eine mündliche Verhandlung vorschreibt, nur mündlich ausreichend gewährt. Eine mündliche Verhandlung war hier, wie aktenkundig ist, zwar zunächst vorgesehen. Zu ihr ist es dann aber aus nicht nachzuvollziehenden Gründen nicht gekommen.

Die Entscheidung des Amtsgerichtes beruht auf der Verletzung rechtlichen Gehörs. Auf die fehlende Aktivlegitimation stützt sich das angegriffene Urteil tragend.